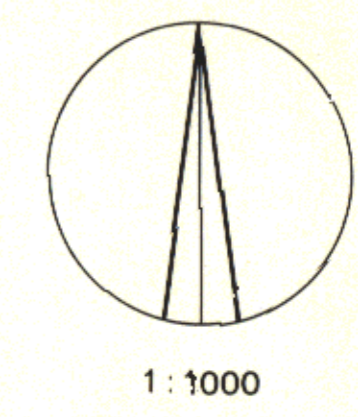




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE

 SONSTIGE ABGRENZUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE-

 BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- REINE WOHNGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE z. B. II
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- BRÜCKEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

OTHMARSCHEN 16

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 218

Feldvergleich vom März 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Skottländerstraße 4
Ref. 34 10 08

Archiv Nr. 23280 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 16

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 16 für den Geltungsbereich Bosselkamp — Gottorpstraße — Westgrenze des Flurstücks 167 der Gemarkung Othmarschen — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 820 sowie von hier über die Flurstücke 821 und 826 der Gemarkung Othmarschen zur Behringstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Othmarschen 18

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 18 für den Geltungsbereich Othmarscher Kirchenweg — Othmarscher Mühlenweg — Stegelweg — Ostgrenze des Flurstücks 1099, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1100, Ostgrenze des Flurstücks 1793 der Gemarkung Othmarschen — Bernadottestraße — Westgrenze des Flurstücks 1670, über die Flurstücke 1117, 1100, 1101, 1102 und 1099 zur Südgrenze des Flurstücks 1103 der Gemarkung Othmarschen — Hirtenweg — über das Flurstück 719 der Gemarkung Othmarschen zur Emkendorfstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat